

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
Wa10-27-1999
N-624-2-1991

Amt der öö Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Linz
Wa-201808/70-1999-Hz/He

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Hinterstoder, am 01.07.1999
Beginn: 10.00 Uhr

ANWESENDE:

Von der Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf/Krems:

Dr. Karlheinz Angerer
als Verhandlungsleiter

Karin Löwelhuber
als Schriftführerin

Vom Amt der öö LR, Abt. Wasserrecht:

w.Hofrat Dr. Helmut Hinz
als Verhandlungsleiter

Claudia Gattringer
als Schriftführerin

Vom Amt der öö LR, Abt. Wasserbau,
UA Wasserwirtschaft und Hydrographie:

w.Hofrat Dipl.-Ing. Gerald Müller,
als Amtssachverständiger für
Hydrologie

Vom Amt der öö LR, Abt. Wasserbau,
UA Siedlungswasserbau:

Ing. Edwin Steiner, als Amtssach-
verständiger für Wasserbautechnik

Von der Gemeinde Hinterstoder:

Bürgermeister Helmut Wallner

Von der OÖ Landeswasserversorgungs-
unternehmen GmbH, Linz:

Ing. Johann Hagn

Von der WG Hinterstoder:

Obmann Rainer Hackl, Mitterstoder
255, Hinterstoder

Von der WG Loigistal:

Obmann Friedrich Mayer, Mitter-
stoder 8, Hinterstoder

Vom Gewässerbezirk Linz:

Strommeister Ernst Murauer

Von der Ullersperg'sche Forstverwaltung,
Sonnemannweg 90, Windischgarsten:

Oberförster Peter Hager

Als sonstige Parteien und Beteiligte:

Manfred Deisl, Selztalerstr. 39,
8940 Liezen, als Betreiber des
Kleinwasserkraftwerkes Tamberg-
au

Wilhelm Prieler, Vorderstoder 22,
zugl. für Ehegattin Aloisia

Maria Jansenberger, Hinterstoder 73

Vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Josef Reiben-
wein, Straubingerstr. 1 A, Salzburg:

Dipl.-Ing. Josef Reibenwein,
als Projektant

Von der Hinterstoder Bergbahnen GmbH,
als Antragstellerin:

Ing. Helmut Holzinger
Dkfm. Werner Laimgruber

Die Verhandlungsleiter überzeugen sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien und sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiter stellen die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch persönliche Ladung und durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Die Verhandlungsleiter geben bekannt, dass bisherige Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand

ist die mit Kundmachung des LH von OÖ vom 09.06.1999, Wa-201808/66-1999-Hz/He, für den heutigen Tag anberaumt mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder Bergbahnen GmbH um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage für das Schigebiet Hutterer Böden Höss.

und

ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 15.06.1999, Wa10-27-1999, N-624-1-1991, für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder Bergbahnen GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 2). Die gegenständliche Anlage liegt im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Zunächst wird von den Vertretern der Antragstellerin bzw. dem Projektanten das ggst. Erweiterungsprojekt den Anwesenden erläutert. Anschließend wird an Ort und Stelle ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Dieser ergab nachstehenden

A) Befund:

a) aus hydrologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht:

Mit Bescheiden des Landeshauptmann von OÖ vom 23.03.1994, Wa-201808/32/Hz und der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 22.03.1994, Wa-105/1992, wurden der Hinterstoder Bergbahnen GmbH die Bewilligung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Steyrfluss in einem Ausmaß von 60 l/s zur Durchführung der technischen Beschneigung auf Pistenflächen zwischen der Talstation in Hinterstoder und der Bergstation auf den Hutterer Böden (Beschneigungsanlage Abschnitt 1) erteilt. Nunmehr wurde um die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausbaustufe 2 zwischen Hutterer Böden und Bergstation Hutterer Höss angesucht.

Wie bereits bei den früheren Verhandlungen ausführlich dargestellt, befindet sich der Abschnitt 2 vollständig im Bereich des Widmungsgebietes gemäß Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet Totes Gebirge). Wesentlicher Inhalt der Schongebietsverordnung ist die Erhaltung eines solchen Zustandes der Gewässer in chem.-physikalischer und bakt. Sicht, daß sie für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können.

Die nunmehrige Ausbaustufe 2 sieht vor, durch die bereits errichtete und bewilligte Entnahmestelle im Steyrfluss Oberflächenwasser über die im Tal installierte Entkeimungsanlage zu einem Speicherteich, etwas oberhalb der Hutterer Böden, zu

pumpen, um damit die Beschneigung des oberen Teiles der Schipisten zu bestreiten. Von den gesamt 34 ha umfassenden Pisten im Abschnitt 2 sollen 28 ha beschneit werden. Für die Grundbeschneigung dieser Flächen werden 33000 m³ Wasser benötigt, für die Nachbeschneigung sind bis zu 20000 m³ vorgesehen.

Der Inhalt des Speicherteiches beträgt 48000 m³, sodaß für die Nachbeschneigung bei Bedarf zusätzlich 5000 m³ während der Schisaison nachgepumpt werden müssen.

Die Konsensmenge von 60 l/s Entnahme aus dem Steyrfluss wird nicht erhöht, lediglich der Jahresbedarf wird sich von 50000 m³ (1. Ausbaustufe) auf 103.000 m³ (1. und 2. Ausbaustufe) erhöhen. Die Füllung des Speicherbeckens wird in einer Zeit erfolgen, wo erhöhte Wasserführung in der Steyr vorhanden ist.

Die Steyr entspringt ca. 8 km flußaufwärts der Entnahmestelle und weist bis dorthin ein Einzugsgebiet von ca. 81,8 km² auf. Den Wasserführungsdaten des hydrographischen Dienstes beim Amt der oö Landesregierung ist zu entnehmen, daß das NNQ (Niedrigstwasserführung) 790 l/s beträgt und eine mittlere jährliche Niederwasserführung (NQ) von 1140 l/s vorhanden ist. Ca. 5 km flußabwärts der Entnahmestelle befindet sich die Wasserkraftanlage Tambergau (Betreiber Déisl). Über eine mögliche Beeinträchtigung bzw. Entschädigung gibt es ein privatrechtliches Abkommen.

Der Speicherteich soll in einen flachen Bereich der "Hinteren Böden" mit einem stabilen Untergrund aus Dachsteinkalk und Hauptdolomit angelegt werden. Ein Standsicherheitsnachweis ist im Projekt vorhanden. Eine Totalentleerung kann über das Leitungssystem in die Steyr erfolgen. Ein Notüberlauf mit Versickerung im Gelände ist vorgesehen.

Aus der Stellungnahme der ASV für Biologie, Mag. Christine Leitner vom 14.05.1999 geht hervor, daß durch die zusätzlich jährliche Mehrentnahme bei Beibehaltung der sekundlichen Entnahme von 60 l

keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr ableitbar ist.

Durch das Vorhaben sind keine Folgeregulierungen an Gewässern vorgesehen und auch nicht erforderlich.

In der Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet wird ausgeführt, daß durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage aufgrund der gut bewachsenen und gepflegten Pisten keine nennenswerten Erosionserscheinungen erfolgen werden.

b) aus wasserbautechnischer Sicht:

In der Gemeinde Hinterstoder betreibt die Hinterstoder Bergbahnen GmbH eine Anlage mit verschiedenen Aufstiegshilfen für das Schigebiet Hinterstoder-Höss. Mit Bescheid des LH von OÖ vom 23.3.1994, Wa-201808/32, erhielt die GmbH die wr. Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Steyr für den Betrieb einer Beschneiungsanlage und für die Errichtung dieser. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 2,600 m³/d einer max. Entnahmemenge von 60 l/s festgesetzt. Die Beschneiungszeit wurde für den Zeitraum vom 15.11 bis 28.2 festgesetzt. Diese Anlage wurde bereits wr. überprüft und befindet sich entsprechend der Bewilligung in Betrieb. Sie wird im folgenden als Ausbaustufe 1 bezeichnet. Der heutigen Verhandlung liegt ein Operat des Dipl.Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, vom Jänner 1997 bzw. in der überarbeiteten Version vom Februar 1999 vor. In diesem sehr ausführlichem Operat wird das Vorhaben der Hinterstoder Bergbahnen GmbH zur Errichtung der Ausbaustufe beschrieben. Im wesentlichen sind als Baumaßnahmen vorgesehen an die Ausbaustufe 1 anzuschließen und das Wasser über eine neue Pumpstation in den höher gelegenen Pistenraum zu Beschneiungszwecken zu befördern. Als wesentliche Baumaßnahme ist auch die Errichtung eines Speicherteiches vorgesehen. Weiters ist beabsichtigt, die erforderlichen Rohrleitungen zu verlegen. Mit den Rohrleitungen sollen auch Stromkabeln und Druckluftleitungen

verlegt werden. Von einer Pistenfläche von 34 ha sollen 26 ha insgesamt beschneit werden. Für die Ausbaustufe 2 ist eine erforderliche Wassermenge für die Grundbeschneigung und die Ausbesserungsbeschneigung von 53.000 m³ berechnet. Für die Ausbaustufe 1 waren 50.000 m³ vorgesehen, sodass zukünftig 103.000 m³ Wasser Verwendung finden sollen. Die kurzfristige Wasserentnahme soll mit 2.600 m³/d und 60 l/s unverändert bleiben. Die Wasserentnahme aus der Steyr soll jedoch über das ganze Jahr hindurch möglich sein und im o.a. Speicherteich bevorratet werden. Der Inhalt des Teiches soll ca. 50.000 m³ betragen. An der Förder- und Pumpausrüstung der Ausbaustufe 1 soll keine Veränderung herbeigeführt werden.

Folgende konkrete Baumaßnahmen sind im Technischen Bericht auf den Seiten 16 - 23 im Detail beschrieben und werden hier nur zum Erhalt eines Überblickes angeführt:

1. Verbindungsleitung Ausbaustufe 1 zur Pumpstation 4

Die Ausbaustufe 1 endet mit der Feldleitung 1 beim Hydranten mit der Nr. 54 ca. 50 m südöstlich der Bergstation EUB-Hössbahn 1. Von dort soll die Leitung mit einer Länge von ca. 55 m und Durchmesser 200 mm bis zur Pistengerätegarage geführt werden. Hier soll in einem Nebenraum die Pumpstation 4 und auch der Kompressor für die Druckluftherzeugung untergebracht werden.

2. Für die Pumpstation 4 sollen 2 baugleiche Pumpen installiert werden. Es ist vorgesehen Pumpen der Fa. KSB mit der Typenbezeichnung WKF 125/4 zu installieren. Die Förderleistung beträgt 60 l/s bei einer Förderhöhe von 310 m. Die elektrische Leistung wird mit 275 kW angegeben.

3. Feldleitungen

Es sollen die Feldleitungen 3 - 9 errichtet werden. Die Durchmesser betragen 100 bis 200 mm. Es ist beabsichtigt Sphärogussrohre zu verlegen. Mit den Druckrohren sollen Stromkabel und Druckluftleitungen mitverlegt werden. Für die

Beschneigung sollen die Hydranten 61 bis 119 installiert werden. Insgesamt werden also 56 Hydranten versetzt. Die Gesamtlänge der Feldleitungen wird mit 5.826 m angegeben. Der Rohrendruck wird mit 90 bar angegeben.

Die Beschneigung soll mit verschiedenen Systemen erfolgen. Zum einen werden Propellerkanonen und zum anderen Schneilanzen Verwendung finden. Es besteht auch die Überlegung Aggregate mit einem Mischsystem (Hybrid-System) einzusetzen. Neben den Rohrleitungen wird auch das gesamte übrige System auf einen Betriebsdruck von 90 bar ausgelegt.

4. Füll-Leitung

Der Speicherteich soll auch in direkter Anspeisung aus der Ausbaustufe 1 her befüllt werden können. Dazu ist beabsichtigt die Feldleitung 2 ausgehend vom Hydranten Nr. 60 mit einer Länge von 600 m und einem Durchmesser von 200 mm bis zum Speicherteich geführt werden.

5. Speicherteich Huttererboden

Auf Gst.Nr. 1097, KG Hinterstoder, (grundbücherliche Eigentümer sind Frau Maria Jansenberger und die Ehegatten Aloisia und Wilhelm Prieler) soll der Speicherteich errichtet werden. Der Teich soll eine Länge von ca. 145 m und eine Breite von 85 m sowie eine Tiefe (bei voller Wasserfüllung) von 7,00 m aufweisen und dem Gelände in der Form angepaßt werden. Die wasserseitige Böschung soll eine Neigung von 1:2, die luftseitige Böschung eine Neigung von 1:2 bis 1:3 erhalten. Es ist vorgesehen, eine 2 mm starke Teichfolienabdichtung auf einer Vlieslage von 700 g/m² und einer 10 cm starken Filterkiesschichte in der Sohle bzw. Drainfiltervlies in den Böschungen anzubringen. Der Teich soll eine 1 m tiefe Senke als ökologischen Rückzugsraum erhalten. Der nutzbare Speicherinhalt wird mit 48.000 m³ angegeben. Bei dem gewählten Freibord von 50 cm über dem höchsten Stauwasserspiegel verbleibt ein Retentionsraum von 5.500 m³. Aus dem Teich erfolgt die Wasserentnahme über einen

Entnahmeschacht, in dem auch die Überlaufleitung eingebunden ist. Als zusätzliche Sicherheit wird eine Notüberlaufmulde errichtet. Der oberste wasserbenetzte Böschungsrand wird mit einem Steinsatz aus Wasserbausteinen und einer Kiesüberschüttung gesichert.

Die Dammkrone wird mit einer Breite von 4 m ausgeführt. Sie ist nach außen geneigt und wird mit einer Umzäunung versehen.

6. Entnahmeleitung zur Pumpstation

Vom Teich soll eine Entnahmeleitung mit einer Länge von 1.210 m und einem Durchmesser von 200 mm zur Pumpstation 4 geführt werden. Die Entnahme kann über die Grundentnahme aber auch über eine Schwimmerentnahme erfolgen.

In den Unterlagen findet sich auch der rechnerische Nachweis über die Standsicherheit des Speicherdammes.

7. Kompressorstation

Hinter der Pumpstation 4 soll in der Pistengerätegarage die Kompressorstation in einer 5 m breiten Raumabschottung aufgestellt werden. Es ist beabsichtigt, einen Schraubenkompressor vom Typ Kaeser ES 280 aufzustellen. Es soll dort auch ein Zyklonabscheider, ein Ölfeinstfilter und ein Öl-Wassertrenner installiert werden. Die Sohle des Betriebesgebäudes ist öldicht ausgeführt (Stahlbeton). Es werden biologisch abbaubare Öle verwendet.

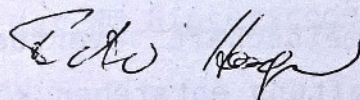
Nähere technische Angaben können den Projektsunterlagen entnommen werden.

B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und sonstigen Beteiligten:

1. Stellungnahme des Vertreters der Ullersperg'sche Forstverwaltung:

Durch das ggst. Projekt wird die Ullersperg'sche Forstverwaltung in der Form berührt, daß die bestehende Feldleitung verlängert wird und die dazugehörige Abfahrtsfläche beschneit wird.

Seitens der Ullersperg'sche Forstverwaltung bestehen gegen das ggst. Projekt keine Einwände, zumal wir uns mit der Hinterstoder Bergbahnen GmbH hins. der Grundinanspruchnahme bereits außerbehördlich geeinigt haben. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag muß hinsichtlich der Rohrverlegung und der zu beschneidenden Flächen noch ergänzt werden.

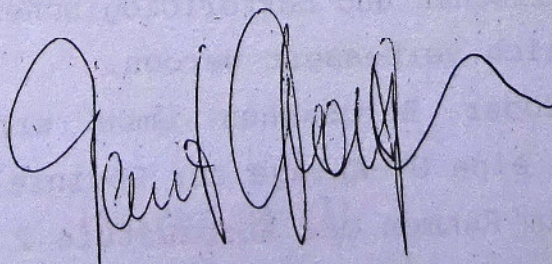


(Oberförster Peter Hager)

2. Stellungnahme des Vertreters der WG Loigistal:

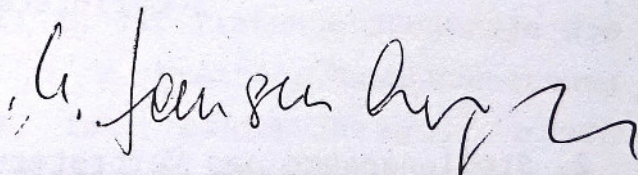
Wenn die technischen Voraussetzungen für den Weiterbau bzw. für die Erweiterung der Beschneiungsanlagen eingehalten werden, bestehen gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung keine Einwände.

(Friedrich Mayer)



3. Stellungnahme der Frau Jansenberger, auch in Vertretung der Ehegatten Wilhelm und Aloisia Prieler:

Grundsätzlich bestehen gegen das vorliegende Projekt keine Einwände. Wir verweisen auf die privatrechtliche Vereinbarung mit der Sitour Management GmbH. Wir weisen jedoch darauf hin, daß im Bereich der Hutterer Almen (nähe Fliegerheim) eine Quelle entspringt, die unsere Almhütten einschließlich Weidevieh mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Diese Quelle darf durch die Grabungsarbeiten in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist für einen entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen. Durch die Beschneiungsanlage bzw. durch die Beschneigung einschließlich des Speicherteiches darf die Almbewirtschaftung (Weidehaltung) nicht beeinträchtigt werden bzw. sind ausreichende Absicherungen während des Baues und im Bereich der Anlagen auf Kosten der Gesellschaft anzubringen. Andererseits lehnt die Eigentümergemeinschaft eventuelle Schäden, welche durch die Almbewirtschaftung entstehen könnten, ab.



(Maria Jansenberger)

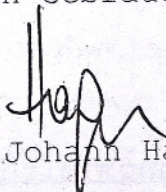
4. Stellungnahme des Vertreters der OÖ Landeswasserversorgungsunternehmen GmbH, Linz:

Die Hinterstoder Bergbahnen GmbH beabsichtigt die Errichtung der 2. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage Hinterstoder. Diese Anlage liegt im Widmungsgebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge. In diesem Widmungsgebiet ist besonders darauf bedacht zu nehmen, daß die Qualität der Quell- und Grundwässer in ihrer chem.-physikalischen und bakteriologischen Beschaffenheit erhalten und wenn möglich verbessert werden.

Die Hinterstoder Bergbahnen GmbH errichtete im Rahmen der Ausbaustufe 1 eine UV-Anlage zur Desinfektion des Wassers aus dem Steyrfluss. Im Rahmen der Ausbaustufe 2 soll das Wasser in einen

offenen Teich auf den Hutterer Böden gepumpt werden, um im Winter für die Schneeerzeugung zur Verfügung zu stehen.

Die OÖ LWU GmbH erhebt gegen die wasserrechtlichen Bewilligung der Beschneiungsanlage Hinterstoder Ausbaustufe 2 keinen Einwand, wenn von der Wasserrechtsbehörde alle jene Maßnahmen vorgeschrieben werden, daß diese Anlage dem Stand der Technik im Sinne des WR-Gesetzes entspricht und somit von dieser Anlage keine Grundwassergefährdung ausgeht. Seitens der OÖ LWU GmbH wird die Forderung erhoben, daß die Qualität des Wasser für die Schneeerzeugung der Verordnung des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 23.07.1998 entspricht.



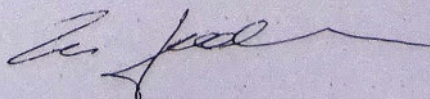
(Ing. Johann Hagn)

5. Stellungnahme des Vertreters der WG Hinterstoder:

Grundsätzlich besteht gegen die Erteilung der beantragten wr. Bewilligung aus Sicht der WG Hinterstoder kein Einwand.

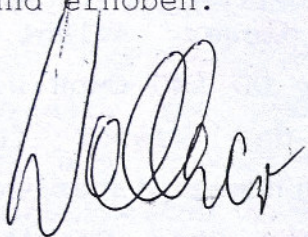
Außerhalb des heutigen Verhandlungsgegenstandes wird angemerkt, daß am heutigen Tage gegenüber den Vertretern der Antragstellerin das Ersuchen gerichtet wurde, die 2 mal jährlich zu erbringenden Wasseruntersuchungen hinsichtlich der Kostentragung zur Hälfte zu übernehmen. Grundsätzlich ist vorgesehen, eine Einschränkung der Verpflichtung zur Probenentnahme auf eine einmalige Probe pro Jahr bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Begründet wird das Ersuchen um teilweise Übernahme der Untersuchungskosten damit, daß durch den Betrieb der Seilbahnanlagen und den Schibetrieb ein erhöhtes Risikopotential im Hinblick auf allfällige Verschmutzungen des Trinkwassers der Wasserversorgungsanlage der WG Hinterstoder entstanden ist.

(Rainer Hackl)



6. Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Hinterstoder:

Gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligungen und der erforderliche naturschutzbehördlichen Bewilligung wird aus der Sicht der Gemeinde Hinterstoder kein Einwand erhoben.



(Bgm. Wallner)

7. Feststellungen der Verhandlungsleiter:

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, Kirchdorf/Krems liegt eine schriftliche Stellungnahme vom 25.06.1999, VI-541/1999, vor. Diese wurde verlesen und wird als Beilage A) der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Herr Manfred Deisl war am heutigen Tage während der Projektserörterung anwesend. Die von ihm mit Schreiben vom 01.07.1999 abgegebene Stellungnahme wird der Verhandlungsschrift als Beilage B) angeschlossen. Er entfernte sich vor Schluß der mündlichen Verhandlung.

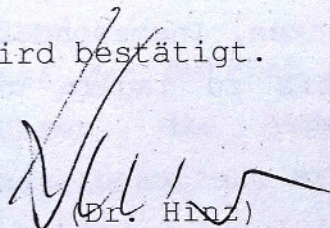
Zum heutigen Verhandlungsgegenstand hat die Amtssachverständige für Biologie mit Schreiben vom 14.05.1999, U-GS 290274/20-1999-Lei, eine Stellungnahme abgegeben, welche den Anwesenden im Zuge der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wird und als Beilage C) der Verhandlungsschrift angeschlossen wird.

Der Vertreter des Gewässerbezirkes Linz erklärte während der Projektserläuterung, gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligungen keine Einwände zu erheben. Er entfernte sich vor Schluß der mündlichen Verhandlung.

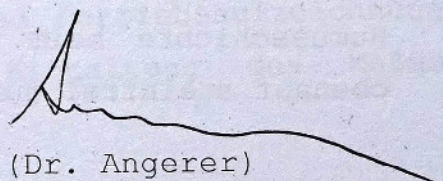
Die OÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.06.1999 bekanntgegeben, zur heutigen mündlichen Verhandlung aus terminlichen Schwierigkeiten keinen Vertreter zu entsenden. Es wurde ersucht, zum Ergebnis des naturschutzrechtlichen Verfahrens nach Zusendung des Gutachtens des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die Abteilung Wasserbau des Amtes der oö LR als WW. Planungsorgan, der Fischereirevierausschuß Steyr I, der Sanitätsdienst der BH-Kirchdorf, das Amt der steierm. LR, Graz, der Wasserverband Totes Gebirge, die Österr. Bundesforste AG, die Telekom Austria AG, die Energie AG, Linz und die Landwirtschaftskammer von OÖ und die Wirtschaftskammer waren nachweislich zur heutigen mündlichen Verhandlung geladen, haben jedoch hiezu keine Vertreter entsandt bzw. sind nicht persönlich zur Verhandlung erschienen. Somit treten die gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. vorgesehenen Präklusionsfolgen ein.

Dies wird bestätigt.



(Dr. Hinz)



(Dr. Angerer)

Sodann erstatten die Amtssachverständigen nachstehendes

C) GUTACHTEN :

Gegen die Erteilung der wr. Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Ausbaustufe 2 der Beschneiungsanlage Hinterstoder bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Fristen und Bedingungen keine Bedenken.

Das Maß der Wasserbenutzung bleibt gegenüber der Bewilligung von 23.3.1994, Wa-201808/32/Hz/Schne, mit 2.600 m³/d bzw. 60 l/s aufrecht. Die Wasserentnahme darf das ganze Jahr hindurch erfolgen. Die Gesamtjahresmenge darf jedoch 103.000 m³ nicht überschreiten.

Auflagen:

1. Die Anlageteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
3. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,5-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrnenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wr. Überprüfung sind entsprechende Protokolle vorzulegen.
4. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
5. Nach der Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
6. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
7. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
8. Anfallende Absetz- bzw. Filterrückstände bei der Pumpstation 4 sind bei Bedarf fachgerecht zu entsorgen.
9. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.

10. Vor Beginn der Beschneiungssaison ist bei der Pumpstation 4 eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chemischer und bakteriologischer Sicht überprüfen zu lassen.
Da der Speicherteich aufgrund der über eine UV-Entkeimungsanlage laufende Versorgungsanlage mit Trinkwasserqualität gefüllt wird und der Speicherteich keine oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse aufweist und außerdem eine Belüftungsanlage installiert ist, ist voraussichtlich mit keiner Verunreinigung zu rechnen. Eine zusätzliche Entkeimungsanlage ist daher zunächst nicht zu errichten. Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneiungsbeginn der WR-Behörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneiungswassers ausweisen, wäre im Bereich der Pumpenanlage auf den Huttererböden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen.
11. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
12. Die Standsicherheit der Dammschüttungen ist durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Zur wr. Überprüfung sind dem tatsächlichen Ausbauzustand der Dämme entsprechende Atteste vorzulegen.
13. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, außer dem natürlichen Niederschlag eintreten können.
14. Eine Nutzung des Teiches als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Eine Einzäunung des gesamten Teiches hat so zu erfolgen, dass ein Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann bzw. ist der Zutritt von unbefugten Personen nicht gestattet (ausgenommen Grundeigentümer und Beschäftigte der Hinterstoder Bergbahnen GmbH und anderes Fachpersonal).

15. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
16. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
17. Die Beschneiung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
18. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
19. Den Forderungen der Frau Maria Jansenberger unter Post Nr. 3 - sofern sie sich nicht auf Schadenersatzfragen beziehen -, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Beilage A) zur VHS, Zif. 1, 2 (1. Satz), 3 und 4, ist zu entsprechen.
20. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis 31.12.2000 eingeräumt. Der Abschluß der Bauarbeiten ist der WR-Behörde unaufgefordert und unter Anschluß von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im Technischen Bericht ist auf die Auflagepunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.
21. In Abänderung des Vorschreibungspunktes D) ^{des} Spruchabschnittes I. des Bescheides des LH von OÖ vom 23.3.1994, Wa-201808/32/Hz/Schne, wird die Bewilligung für die gesamte Beschneiungsanlage bis 31.12.2020 befristet.

Über Befragen des Verhandlungsleiters wird zu den Forderungen der Parteien wie folgt Stellung genommen.

- **Jansenberger:** Eine mögliche quantitative Beeinträchtigung der Quelle in der Nähe des Fliegerheimes ist aufgrund der Situierung der Künette für die Beschneiungsanlage (ausreichender Abstand und

grundwasserstromseitlich des Einzugsgebietes der Quelle) nicht zu erwarten. Außerdem befindet sich zwischen Druckleitung und Quelle ein Graben, der eine natürliche Wasserscheide darstellt.

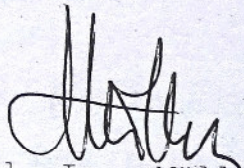
Eine freiwillige Beweissicherung wird jedoch von Seiten der Konsenswerberin durchgeführt.

- OÖ LWU GmbH: Aufgrund der Einleitung von Wasser mit Trinkwasserqualität in den Speicherteich und der vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung des gespeicherten Wassers ist davon auszugehen, dass auch das Beschneigungswasser für die 2. Ausbaustufe die geforderte Qualität aufweist. Durch Beprobung vor Schneibeginn ist eine Überprüfung vorgesehen. Sollte sich die Wasserqualität nicht als entsprechend erweisen, ist eine Aufbereitungsanlage vorzusehen, ein entsprechender Raum ist im Bereich der Pumpenstation 4 vorhanden.

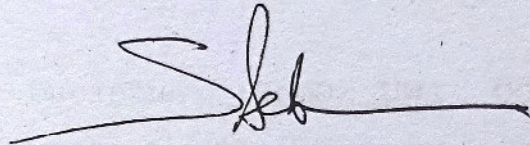
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Eine weitere Forderung der WLIV stellt die Mitverlegung von Drainagenschläuchen in den Künetten zur Ableitung von konzentrierten Sickerwasseransammlungen dar. Aufgrund des verkarsteten Untergrundes ist jedoch eine große Sickerfähigkeit gegeben und eine Ansammlung von größeren Sickerwassermengen die Massenbewegungen auslösen könnten daher nicht zu erwarten. Solche Maßnahmen sind daher nur in solchen Abschnitten durchzuführen, wo bindiger Untergrund vorherrscht. Zur geforderten Istzustandserhebung vor der ersten Beschneigung ist auszuführen, dass für den gesamten Pistenbereich der Höss bereits pflanzensoziologische und bodenphysikalische Untersuchungen vorliegen, die sich seit der Darstellung 94 nicht verändert haben. Eine neuerliche Untersuchung erscheint daher nicht erforderlich. Eine Fotodokumentation der in Frage kommenden Pisten ist jedoch durchzuführen.

- Amtssachverständige für Biologie: Eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer durch die Erweiterung der Beschneigungsanlage ist nach Meinung der UA Gewässerschutz dann nicht zu erwarten, wenn durch das Vorhaben

keine Folgeregulierungen an Gewässern durch Schmelzwasser und Teichüberwasser erfolgt. Dies ist im Projekt nicht vorgesehen und wird auch nicht erfolgen. Somit sind die Aspekte der Abt. Umweltschutz (UA Gewässerschutz) berücksichtigt.



(Dipl.-Ing. Müller)

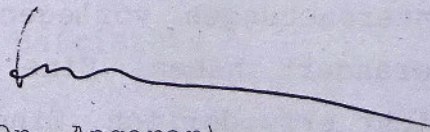


(Ing. Steiner)

D) Feststellung des Verhandlungsleiters im naturschutzbehördlichen Verfahren:

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat mit Schreiben vom 30.06.1999, N10-624-2-1991 zum heutigen Verhandlungsgegenstand Befund und Gutachten abgegeben, welches als Ergebnis des naturschutzbehördlichen Verfahrens den anwesenden Personen zur Kenntnis gebracht wird. Eine Ausfertigung von Befund und Gutachten wird der OÖ Umweltschutzbehörde zur nachträglichen Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zugesandt werden. Das Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird als Beilage D) der Verhandlungsschrift angeschlossen.

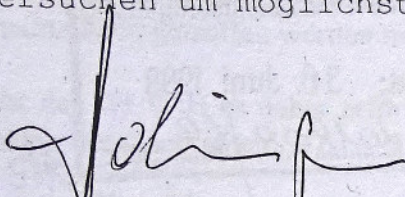
Dies wird hiermit bestätigt.

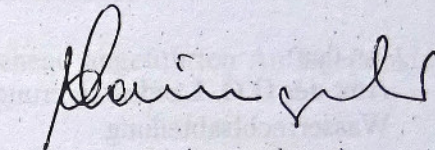


(Dr. Angerer)

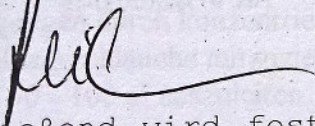
E) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin und des Projektanten:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.
Wir ersuchen um möglichst rasche Bescheidausfertigung.


(Ing. Holzinger)


(Dkfm. Laimgruber)

(Dipl.-Ing. Reibenwein)

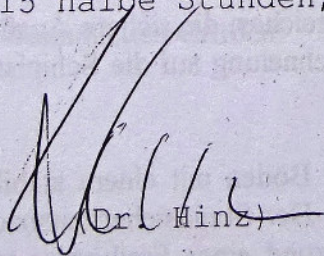


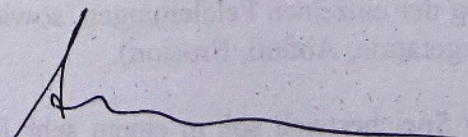
Abschließend wird festgestellt, daß keine weiteren Parteien und Beteiligten zur gegenständlichen Amtshandlung erschienen sind und zum Gegenstand der Amtshandlung nichts mehr vorgebracht wird. Auf die Verlesung oder Durchsicht der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sodann wird die Verhandlungsschrift unterfertigt und die Verhandlung geschlossen.

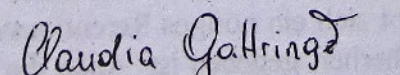
Dauer der Verhandlung um 10.00 - 13.00 Uhr

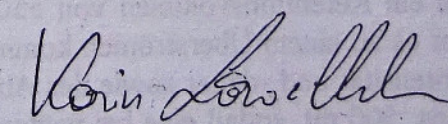
14.00 - 18.15 Uhr

(15 halbe Stunden, 6 Amtsgane)


(Dr. Hinz)


(Dr. Angerer)


(Claudia Gattringer)


(Karin Löwelhuber)



Forsttechnischer Dienst für
WILDBACH- und LAWINENVERBAUUNG
Gebietsbauleitung STEYR-ENNS-GEBIET



Garnisonstraße 14, 4560 Kirchdorf/Kr.

An das
Amt der O.Ö. Landesregierung
Wasserrechtsabteilung

Kärntnerstr. 12
4020 LINZ

Amt der o.ö. Landesregierung
Eingel.: 30. Juni 1999
Wa. 201808/66-1999-Hz/He Blg.

VA Hz

Sachbearbeiter: WEISSER

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
Wa-201808/66-1999-Hz/He
v. 09.06.1999

Unsere Geschäftszahl
VI - 541 - 1999

Tel.: 07582/62037
Fax: 07582/62037-16
Datum
25.06.1999

Betreff: Hinterstoder Bergbahnen GmbH,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder;
2. Ausbaustufe;
wasserrechtliche Bewilligung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich einer genaueren Projektsbeschreibung wird auf die ausführlichen Unterlagen des Projektanten hingewiesen. Da sich die Anlage im Bereich des Flächenwirtschaftlichen Projektes Hutterer Höß der WLV befindet, sind aus Sicht der Gebietsbauleitung nur die folgenden Teile des vorliegenden Projektes zu betrachten:

Die Anlage, Standfestigkeit und Hochwassersicherheit des Speicherteiches, die sichere Ausführung der einzelnen Feldleitungen, sowie die Auswirkungen der Beschneigung auf die Schipisten (Vegetation, Abfluß, Erosion).

Der Speicherteich soll in einem sehr flachen Bereich der Hutterer Böden mit einem stabilen Untergrund aus Dachsteinkalk und Hauptdolomit angelegt werden. Der Standsicherheitsnachweis wird durch den Projektanten geführt. Der Teich erhält aufgrund eines Freibordes von 0,5m ein Retentionsvolumen von 5500 m³ für Oberflächenwässer aus seinem Einzugsgebiet, bevor es zu einem Überströmen kommen würde. Aufgrund der realistischen Annahme der Regenintensität und -dauer sowie des Abflußbeiwertes ergibt sich ein nötiges Retentionsvolumen von ca. 500 m³, sodaß eine bei weitem ausreichende Sicherheit gegeben ist. Auch die Dimensionierung und technische Ausführung des Überlaufes samt Ablaufrohr erscheint einwandfrei, sodaß die ebenfalls vorgesehene Notüberlaufmulde zur Schipiste hin nie in Funktion treten dürfte.

A

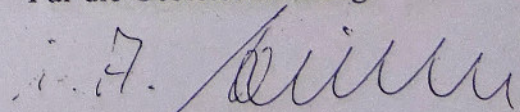
Zur Auswirkung der Beschneidung auf das Abflußverhalten und die Erosionsanfälligkeit der Schipisten gibt es sehr viele wissenschaftlichen Untersuchungen mit tlw. widersprüchlichen Ergebnissen. Tatsache ist, daß es derzeit im gegenständlichen Bereich des Schigebietes (tlw. auch dank geeigneter Pflegemaßnahmen durch die Liftgesellschaft) kaum nennenswerte Erosionen gibt, und daß (nach einer bescheidgemäß gestatteten und somit klar definierten Grundbeschneidung) eine punktuelle Beschneidung an den gefährdeten Problemstellen sogar Erosionen vorbeugen kann. Es erscheint daher nur wegen der Beschneidung die Erstellung eines Pistenpflegeplanes nicht unbedingt erforderlich. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß kausal mit der Beschneidung zusammenhängende Verschlechterungen festgestellt werden können und dann Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen.

Aus Sicht der WLW ist es daher erforderlich, die nachstehend angeführten Auflagepunkte bescheidmäßig vorzuschreiben:

- 1) Grundsätzlich projektsgemäße Ausführung (insbesondere den Speicherteich betreffend).
- 2) Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden, anderenfalls ist es so zu deponieren, daß dadurch keine Rutschungen entstehen können. Aufgrund der Drainagewirkung der Künetten dieser Leitungen sind zur Vermeidung von Massenbewegungen durch konzentrierte Ansammlung von Hangsickerwässern in diesen Künetten Drainageschläuche mitzuziehen und die gesammelten Wässer je nach Hangsteilheit etwa alle 50 - 100 m auszuleiten.
- 3) Die Länge der Schneizeit ist analog der 1. Ausbaustufe vorzuschreiben, wobei nach einer Grundbeschneidung am Saisonbeginn (sowie einem etwaigen Depotschneien für das maschinelle Ausbringen bei wärmerer Witterung) in der zweiten Hälfte der Schneizeit nur mehr Ausbesserungsbeschneidungen an den kritischen Stellen erfolgen dürfen.
- 4) Das für die Beschneidung verwendete Wasser aus der Steyr darf nicht mit chemischen oder organischen Zusätzen versetzt werden.
- 5) Vor der ersten Beschneidung hat eine Ist-Zustandserhebung der gegenständlichen Schipisten (Pflanzensoziologie, bodenphysikalische Eigenschaften, bestehende Erosionen) samt Fotodokumentation zu erfolgen, wobei die Anzahl und räumliche Verteilung der Probeflächen noch einvernehmlich festzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Gebietsbauleitung:



Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

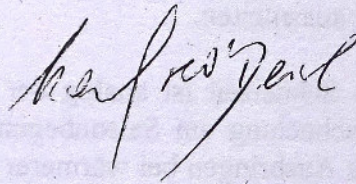
Hinterstoder, 1.7.1999

Stellungnahme zur wasserrechtlichen Verhandlung der Beschneiungsanlage der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG von Herrn Manfred Deisl:

- Es sind von der Fa. Manfred Deisl GmbH. gegen die 2. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage keine Einwände vorzubringen.

Für die Wasserentnahme der 2. Ausbaustufe wird die Fa. Manfred Deisl GmbH. zu den gleichen Bedingungen wie für die 1. Ausbaustufe, nämlich mit S 3.000,-- entschädigt. Diese S 3.000,-- verstehen sich ebenfalls wertgesichert und ohne Mehrwertsteuer.

Die Fa. Manfred Deisl GmbH. ersucht, den Wasserspeicher nicht bei der niedrigsten Wasserführung der Steyr zu füllen.



14. Mai 1999

Wasserrechtsabteilung
Kärntnerstr. 12
4020 Linz

Amt der o.ö. Landesregierung	
Eingel.: 18. Mai 1999	
Wa. 201808/65	Big. 1/2

VA #2

**Hinterstoder Bergbahnen GmbH.,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder;
2. Ausbaustufe;
wasserrechtliche Bewilligung
zu Wa-201808/63 vom 29. 3. 1999**

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Biologie

Projektsgegenstand ist die -nunmehr gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt abgeänderte- Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage Hinterstoder. Für die geplante Erweiterung wird die bereits bestehende Wasserversorgungsanlage aus der Steyr herangezogen. Für diese ist laut Bescheid Wa 201808/32 vom 23. 3. 1994 ein Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus der Steyr von max. 60 l/s und max. 2600 m³/d in der Zeit vom 15. November bis 28. Februar festgelegt.

Im Zuge der geplanten Erweiterung ist die Errichtung eines Speicherteiches mit einem Gesamtvolumen von ca. 50 000 m³ und einem Nutzvolumen von ca. 48 000 m³ vorgesehen. Der Gesamtwasserbedarf für die gegenständliche Erweiterung der Beschneigungsanlage wird im Projekt mit 53 000 m³ angegeben, sodaß dieser überwiegend aus dem Speicherbecken gedeckt werden kann. Die Befüllung des Speicherteiches erfolgt durch das bestehende Wasserentnahmebauwerk aus der Steyr unter Beibehaltung der max. Entnahmemenge von 60 l/s. Laut Projekt wird die Befüllung des Teiches zu Zeiten erhöhter Wasserführung in der Steyr, in der Zeit von April bis Oktober durchgeführt. Der Differenzbetrag von 48 000 m³ auf 53 000 m³ (= 5 000 m³) werden dem Speicherteich in den Wintermonaten aus der Steyr zugeführt. Laut Projekt erhöht sich der Gesamtwasserbedarf von derzeit etwa 50 000 m³ auf künftig ca. 103 000 m³.

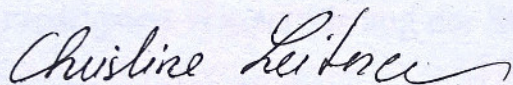
Die Steyr weist im Bereich des Entnahmebauwerkes eine Niedrigwasserführung von 790 l/s und eine MNQ-Wasserführung von 1 140 l/s auf und kann somit als relativ abflußstarkes Gewässer bezeichnet werden.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus fachlicher Sicht im wesentlichen dem § 103 WRG und reichen für eine fachliche Beurteilung aus.

Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich die Gesamteinzugswassermenge aus der Steyr, wobei jedoch die derzeit bereits wr. bewilligte Entnahmemenge von max. 60 l/s beibehalten wird. Die Errichtung eines Speicherteiches und dessen Befüllung zur Zeit erhöhter Wasserführung in der Steyr stellt aus fachlicher Sicht eine den heutigen Anforderungen entsprechende Maßnahme zum Schutz des Gewässers dar. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme und aufgrund der relativ großen Wasserführung der Steyr, ist durch den vermehrten Wassereinzug keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr ableitbar.

Bei **Sicherstellung**, daß durch das beantragte Vorhaben **keine Folgeregulierungen** an Gewässern aufgrund des erhöhten Schmelzwasseranfalles oder allfälligen Teichüberwasseranfalles resultieren (Prüfung durch des ASV für Wasserbautechnik), **ist aus fachlicher Sicht durch die beantragte Erweiterung der Beschneigungsanlage keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erwarten.**

Bei Berücksichtigung dieses Aspektes erscheint die Teilnahme der ASV für Biologie bei der mündlichen Verhandlung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.



Mag. Christine Leitner

Beilage
Projekt

W. Hofrat Mag. Kurt Rußmann
Bezirksbeauftragter für Natur-
und Landschaftsschutz des
Bezirktes Kirchdorf an der Krems

Kirchdorf, am 30.06.1999

Zu Zl. N10-624-2-1991

Hinterstoder Bergbahnen Ges.m.b.H.
Mitterstoder 110, 4573 Hinterstoder
Beschneigungsanlage Hinterstoder BA 02
(Ausbaustufe 2)

GUTACHTEN

des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

BEFUND:

Die Antragstellerin plant zur bestehenden Beschneigungsanlage eine weitere Ausbaustufe zu errichten. Im wesentlichen besteht diese Ausbaustufe bei gleichbleibender Konsenswassermenge von 60 l/sec. Die Gesamtwassermenge soll von 50.000 m³ auf 103.000 m³ erhöhen. Weiters sollen die Pisten und Abfahrten von der Höß Bergstation zur Mittelstation angelegt werden. Im wesentlichen sind dies die Errichtung einer Pumpstation mit dem dazugehörigen Speicherteich und den Feldleitungen mit den Elektranten und Hydranten. Diese Rohrleitungen werden durchwegs in frostsicherer Tiefe eingegraben und liegen großteils am Pistenrand. Die Hydranten und Elektranten ragen über das Gelände empor. Die Beschneigung erfolgt durch Niederdruckkanonen und Druckluftanlagen ohne chemische oder mikroorganische Zusätze. Das verwendete Nutzwasser entspricht den hygienischen Anforderungen. Der Beschneigungseinsatz ist in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar (analog zur bereits bewilligten Anlage) vorgesehen. Die Versorgung mit Nutzwasser erfolgt vom Steyrfluß aus. Eine gleichzeitige Wasserversorgung der Ausbaustufe I und II ist wegen der Auslegung der Rohre nicht möglich, sodaß eine entsprechende Wasserbevorratung in Form eines Jahresspeichers geschaffen werden muß. Dabei wird es ermöglicht, beide Ausbaustufen gleichzeitig zu betreiben. Der geplante 50.000 m³ große Speicherteich soll südlich der Bergstation des Hirschkogelliftes in unmittelbarer Pistennähe errichtet werden. Die Teichbefüllung erfolgt in der schneefreien Zeit von April bis Oktober von Steyr. Überwässer aus dem Speicherteich werden im Untergrund der Hutterer-Hößböden versickert.

Die Beschneigungsfläche beträgt 26 ha von den insgesamt 34 ha Pistenflächen. Geplant sind eine Grundbeschneigung und eine 60-%ige Ausbesserungsbeschneigung der punktuellen Gefahren- und Problemstellen. Alle weiteren Angaben befinden sich im detailliert aufbereiteten Projekt.

GUTACHTEN:

Aufgrund dessen, daß das Schigebiet Höß bereits seit Jahrzehnten existiert und durch die Tatsache, daß durchg die bereits seit Jahren in Betrieb befindliche Ausbaustufe I der Beschneigungsanlage keine oder nur geringe negative Erscheinungen aufgetreten sind, wird durch die Errichtung der Ausbaustufe II dann kein maßgeblicher Eingriff in die Ökologie, den Artenschutz, den Landschaftsschutz und die Erholungswirkung herbeigeführt, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

1. Das Bauvorhaben ist projektsgemäß auszuführen.
2. Beim Bau ist auf die größtmögliche Schonung der bestehenden Vegetation zu achten.
3. Der Speicherteich ist in der vorgegebenen Form zu errichten, wobei die geplanten Teichböschungen sowohl in Linienform als auch Neigung variabel zu gestalten und mit standortgerechtem, heimischen Saatgut zu begrünen (Außenböschung) sind.
4. Die in Anspruch genommenen Bodenflächen sind unmittelbar nach dem Eingriff entsprechend zu humusieren und mit standortgerechtem heimischen Saatgut zu begrünen und bei Bedarf nachzubessern.
5. Alle technischen, in der Landschaft in Erscheinung tretenden Bauteile der Anlagen sind farbmäßig in matten grünen oder grauen Tönen zu halten.
6. Die Fertigstellung der Anlage inklusive der Renaturierungsarbeiten hat bis **31.10.2001** zu erfolgen. Sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekanntzugeben.

W.Hofrat Mag. Kurt Rußmann eh.